



„Steuerrecht ist das Fach, indem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 03/2008

Sehr geehrte Mandanten,

Bald wird der Gesetzgeber die Erbschaft- und Schenkungsteuerreform beschließen. Neben den im Prinzip feststehenden Regelungen über die deutlich erhöhten Freibeträge im engeren Familienkreis und die höheren Werte, denen vor allem Immobilienvermögen unterworfen sein wird, steht noch eine gravierende Klarstellung hinsichtlich der unentgeltlichen Übertragung von Betriebsvermögen und dessen erbschaftsteuerliche Behandlung im Raum. Hier ist noch unklar, welche Vermögensteile eines Unternehmens erfasst und wie die Erben steuerlich - ggf. rückwirkend - belastet werden, wenn gesetzliche Vorgaben hinsichtlich des Umfangs der fortgeführten unternehmerischen Tätigkeit (bspw. zu erhaltende Zahl von Arbeitsplätzen über einen bestimmten Zeitraum) nicht eingehalten werden.

Darüber hinaus enthält der letzte „durchgesickerte“ Entwurf die Einschränkung, dass ein Wahlrecht zwischen alter und neuer Erbschaftsteuer-Regelung ab 2007 bis zur Verkündung des Gesetzes (vermutlich Mitte 2008) nur in reinen Erbfällen ausgeübt werden darf. Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (Schenkungen auf die nächste Generation) sollen nunmehr dem jeweils geltenden Recht unterworfen sein. Übereilt vorgenommene Übertragungen könnten sich somit als nachteilig herausstellen.

Auch in der Rechtsprechung auf diesem Sektor haben sich gravierende Änderungen ergeben. Unverbrauchte einkommensteuerliche Verluste des Erblassers können nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) nun nicht mehr von den Erben für die eigene Steuerveranlagung genutzt werden. Weiterhin hat der BFH klargestellt, dass Einkommensteuererstattungen des Erblassers der Erbmasse zuzurechnen sind und somit der Erbschaftsteuer unterliegen. Steuersystematisch zutreffend - meint

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Aufhebungsverträge

Stimmt ein Arbeitnehmer einem so genannten Aufhebungsvertrag unter „Mitnahme“ einer Abfindung zu, unterstellte die Arbeitsagentur bisher, dass der Arbeitnehmer „mitverantwortlich“ für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sei. Die Folge: es drohte eine so genannte Sperrzeit hinsichtlich der Zahlung von Arbeitslosengeld (ALG I) bis zu drei Monaten.

Auf Grund einer Rechtsprechungsänderung des Bundessozialgerichtes (BSG) sowie der Änderung der Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Gewährung von ALG I tritt die Sperrzeit nicht ein, wenn der Arbeitgeber ohnehin zum selben Zeitpunkt ordentlich (aus betrieblichen Gründen) gekündigt hätte, der Arbeitnehmer nicht unkündbar war **und** eine Abfindung von 0,25 bis 0,5 Monatsgehältern je Beschäftigungsjahr gezahlt wurde. Eine gezahlte Abfindung wird nicht auf das ALG I angerechnet.

Die Nachweisbarkeit des drohenden Verlustes des Arbeitsplatzes wurde somit wesentlich vereinfacht.

Steuerlich zu beachten ist, dass die Abfindung unter Berücksichtigung einer Sonderregelung grundsätzlich in voller Höhe der Einkommensbesteuerung unterliegt. Gezahltes Arbeitslosengeld I fließt in die Berechnung des Steuersatzes ein (Progressionswirkung) und wird somit regelmäßig zumindest teilweise mit Einkommensteuer belastet.

ALG II (Hartz IV) und der so genannte - seitens der Arbeitsagentur gezahlte - Existenzgründungszuschuss für Selbständige sind vollständig steuerfrei.

2 Kursverluste bei Aktien im Betriebsvermögen

Während Kursverluste bei Aktien, Wertpapieren etc. im privaten Bereich nur sehr eingeschränkt (innerhalb der Spekulationsfrist und nur mit Kursgewinnen) steuerlich berücksichtigt werden können, wirken realisierte Kursverluste bei Wertpapieren, die sich im Betriebsvermögen befinden gewinn- und somit steuermindernd – gleichgültig, wann die betroffenen Aktien bspw. durch Verkauf aus dem Betriebsvermögen ausscheiden.

Darüber hinaus können bei solchen „betrieblichen“ Wertpapieren Kursverluste im Wege einer sogenannten Teilwertabschreibung (Sonderabschreibung) geltend gemacht werden, auch wenn sich die Aktien weiterhin im Eigentum des Unternehmers bzw. Unternehmens befinden. Voraussetzung hierfür ist eine dauerhafte Wertminderung.

Während „normale“ Kursschwankungen nach Auffassung der Finanzverwaltung bisher regelmäßig nicht zu einer Teilwertabschreibung berechtigten, sind nach einem aktuellen BFH-Urteil Kursverluste nunmehr dann als dauernde Wertminderung anzuerkennen, wenn der Kurs der Wertpapiere zum Bilanzstichtag (Jahresende) unter die Anschaffungskosten (Buchwert) gesunken ist – im Urteilsfall um 40%! Regelmäßig ist laut BFH hier der Kurs zum Jahresende anzusetzen – nicht der zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung (Durchbrechung des Wertaufhellungsprinzips).

Erholt sich der Kurs zum nächsten Bilanzstichtag wieder, muss eine gewinnerhöhende Wertzuschreibung vorgenommen werden.

3 Kosten für eine Diät keine außergewöhnliche Belastung (agB)

Medizinisch indizierte Kosten können im Rahmen der Einkommensteuererklärung als so genannte außergewöhnliche Belastung (agB) unter Anrechnung einer einkommensabhängigen Zumutbarkeit steuerlich geltend gemacht werden (s. Leitartikel im Newsletter 02/2008).

Dies gilt allerdings gemäß einem aktuellen BFH-Urteil nicht bei Mehraufwendungen für eine Diätverpflegung, auch wenn diese - bspw. wegen Glutenunverträglichkeit - ärztlich angeordnet ist und Medikamente, die wiederum als agB steuerlich berücksichtigungsfähig wären, entbehrlich macht.

Gleiches gilt für Verhütungsmittel, auch wenn diese eine ungewollte Elternschaft verhindern und die Kosten für eine (indizierte) Abtreibung steuerlich abzugsfähig wären (agB). Diese unsystematische Herangehensweise wird im Übrigen auch bei den Krankenkassen praktiziert.

4 Unternehmenssteuerreform und Abgeltungssteuer (Nachtrag)

Derzeit unterliegen die Dividendenzahlungen/Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) im Rahmen des so genannten Halbeinkünfteverfahrens (HEV) mit 50% bei den Anteilseignern/Gesellschaftern der Einkommensbesteuerung. Bei einem Grenz- bzw. Spitzensteuersatz von 45% bedeutet dies eine Steuerbelastung von 22,5%.

Ab 2009 unterfallen diese Zahlungen regelmäßig der Abgeltungssteuer von 25%. Wegen der Differenz von 2,5% sollte im Einzelfalle daher überlegt werden, ob nicht 2008 entsprechende Gewinnausschüttungen vorgenommen werden können (Gewinn aus Vorjahren und/oder laufende Gewinne im Wege einer Vorabauschüttung 2008)

5 Mitunternehmerschaft und Sondervergütungen

Erhält ein Beteiligter an einer Personengesellschaft (GbR, OHG, KG) über seinen Anteil hinaus Sondervergütungen, so sind diese

- steuerpflichtig, wenn er die Vergütungen für seine Arbeitsleistung oder eine Nutzungsüberlassung von Wirtschaftsgütern (z.B. Grundstücksvermietung) erhält. Es handelt sich hier um eine Art Extra-Betriebseinnahme (wie Sonderbetriebseinnahme), welche den „am Schluss“ nach Anteilen an der Gesellschaft zu verteilenden Gewinn verringert.
- steuerneutral, wenn die Zahlungen lediglich vereinbart werden und diesen keine Gegenleistung gegenüber stehen. Es handelt sich hier um Entnahmen.

6 Wohnungen/Häuser in der EU

Auf Grund einer Rechtsprechungsänderung seitens des BFH sowie weitere Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) können im Zusammenhang mit selbst genutzten Immobilien (bspw. Zweitwohnungen) in der EU und z.T. in anderen europäischen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes EWR folgende Steuervergünstigungen durch in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen in Anspruch genommen werden, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eigenheimzulage
- Erstattung von 20 % der Aufwendungen für so genannte haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen bis zu jeweils 3.000 Euro pro Jahr.

Dies gilt im Übrigen auch für im Inland (Deutschland) belegene, selbst genutzte Ferien- und Wochenendhäuser bzw. -wohnungen.

7 Schädliche Verwendung der Riester-Rente

Einzahlungen in einen geförderten Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente) sind über die Gewährung von Zulagen sowie über eine bestimmte steuerliche Abzugsfähigkeit der Einzahlungen staatlich gefördert. Diese Vorteile müssen bei einer so genannten schädlichen Verwendung komplett zurück gezahlt werden.

Neben der Kündigung eines solchen Vertrages stellt auch der Wegzug aus Deutschland (Auswanderung!) eine schädliche Verwendung dar, unabhängig davon, ob es zu einer Auszahlung aus dem Vertrag kommt oder nicht.